



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

19. April 2016

Nr. 2016-239 R-723-11 Interpellation der CVP-Fraktion (Daniel Furrer, Erstfeld) zu Massnahmen zur Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 26. August 2015 hat Landrat Daniel Furrer, Erstfeld, eine Interpellation zu Massnahmen zur Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eingereicht.

Der Interpellant führt aus, dass der Anspruch der Allgemeinheit an die Arbeit und die Entscheide der KESB sehr hoch ist. Diesen Anspruch habe die KESB bisher nicht erfüllen können. Die Unzufriedenheit von Gemeindebehörden und Privaten sei auch jetzt noch vorhanden. Eine zunehmende Verunsicherung in der Bevölkerung sei feststellbar, mit Vorsorgeaufträgen versuche man sich vor der KESB zu schützen.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, auf vier Fragen Auskunft zu geben.

II. Grundsätzliches

Gemäss dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht sollen Massnahmen des Erwachsenenschutzes nur angewendet werden, wenn nicht andere Mittel ebenso geeignet sind, die Schutzbedürftigkeit zu beheben. Damit wird insbesondere der Vorrang der privaten Lebensgestaltung und von privaten Lösungen im Gesetz ausdrücklich festgehalten. Eingriffssozialrecht soll nur dort Anwendung finden, wo diese privaten Lösungen nicht mehr Schutz der betroffenen Person nach ihrem (objektiven) Bedarf entsprechen bzw. verantwortet werden können. Die subsidiären Instrumente und Institute finden sich explizit in Artikel 389 Absatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB; SR 210). Es sind dies:

- Unterstützung durch die Familie;
- Unterstützung durch andere nahestehende Personen;
- Unterstützung durch private Dienste (z. B. Pro Infirmis, Pro Senectute) oder öffentliche Dienste (z. B. Sozialdienste).

Nur wenn diese Instrumente bzw. Institute die Schutzbedürftigkeit nicht ausreichend auszugleichen vermögen oder von vornherein als ungenügend erscheinen, können behördliche Massnahmen (Art. 392, Art. 393 ff. ZGB) angeordnet werden.

Insofern sind Vorsorgeaufträge klar im Sinne des neuen Erwachsenenschutzrechts und unterstützen das Selbstbestimmungsrecht von betroffenen Personen.

III. Beantwortung der gestellten Fragen

1. *Sind in den Bereichen Leistungsprozesse und Organisation und Führung Massnahmen umgesetzt? Wenn nicht, wann ist das der Fall?*

Der Regierungsrat hat 27 Massnahmen zur Optimierung der Organisation und der Betriebsabläufe bei der KESB beschlossen, die in einem externen Bericht vom 8. September 2014 empfohlen wurden. Inzwischen konnten alle Massnahmen durch die KESB umgesetzt werden, und der Regierungsrat hat den entsprechenden Schlussbericht vom 7. Dezember 2015 in zustimmendem Sinne zur Kenntnis genommen. Sowohl die Gesundheits-, Sozial- und Umweltkommission wie auch die Staatspolitische Kommission des Landrats wurden mit dem Abschlussbericht bedient.

2. *Gemäss Auftrag werden die gesetzlichen Grundlagen und die Finanzierung der Massnahmen einer Überprüfung unterzogen und mit Modellen anderer Kantone verglichen. Ist der Regierungsrat bereit, die Ergebnisse dem Landrat zu unterbreiten?*

Mit der Motion vom 23. Oktober 2013 zur Anpassung der Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri verlangt Landrat Toni Epp, Silenen, dass der Kanton 50 Prozent der Kosten für sonderpädagogische Massnahmen übernimmt, wie dies vor der Einführung des geltenden Kindes- und Erwachsenenschutzrechts der Fall war. Der Landrat erklärte die Motion am 19. Februar 2014 als erheblich. Eine Arbeitsgruppe hat Vorschläge zur künftigen Finanzierung aller sonderpädagogischen Massnahmen (auch der durch die KESB angeordneten) erarbeitet und eine Änderung der Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri (RB 10.1611) (Neuregelung der Finanzierung) vorgeschlagen. Der Bericht und Antrag des Regierungsrats wurde dem Landrat anlässlich der Session vom 16. März 2016 zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet.

Mit der vom Landrat beschlossenen Änderung der Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri hat der Regierungsrat die vom Interpellant aufgestellte Forderung erfüllt.

3. *Wie hat sich die Zusammenarbeit der KESB mit den Gemeindebehörden und Fachleuten entwickelt?*

Der Regierungsrat hat in Zusammenarbeit und Koordination mit der KESB und der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD) den Handlungsbedarf bereits früh erkannt und Massnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen der KESB und den Gemeinden ergriffen. So hat er schon im Jahr 2012 ein Begleitgremium mit Vertretungen der Gemeinden, des Urner Gemeindeverbands und der KESB eingesetzt.

Dieses Gremium hat in neun Sitzungen in einer ersten Phase die Umsetzung des neuen Rechts und in einer zweiten Phase die Klärung der Schnittstellen zwischen der KESB und den Gemeinden thematisiert. Die Umsetzungsfragen und Schnittstellen konnten in der Zwischenzeit alle geklärt werden.

Mit folgenden weiteren Massnahmen konnte die Zusammenarbeit der KESB mit den Gemeinden wesentlich verbessert werden:

Treffen mit Gemeindebehörden

Seit dem Arbeitsbeginn der neuen Behörde im September 2012 fanden bis Ende 2015 total 21 Treffen oder Informationsveranstaltungen der KESB statt, an denen die Vertreter der Gemeindebehörden oder Sozialdienste beteiligt waren. Bei diesen Treffen und Informationsveranstaltungen wurden u. a. Informationen über das neue Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz abgegeben, die Dossier-übergabe von den Gemeinden zur KESB vollzogen, Einzelfallbesprechungen durchgeführt oder Finanzierungsfragen geklärt.

Amtsbericht

Seit dem 1. Mai 2015 holt die KESB konsequent bei jedem Verfahren, bei dem sie erstmals Massnahmen des Kindes- bzw. Erwachsenenschutzes prüft, bei den Gemeinden einen Amtsbericht ein. Mit diesem Amtsbericht werden bei den Gemeinden folgende Punkte erfragt:

- Ist die Gemeinde im Besitz von Akten betreffend vormundschaftlichen Verfahren/Massnahmen, die vor 2012 abgeschlossen wurden.
- Hat die Gemeinde Kenntnisse über das soziale Umfeld.
- Werden die betroffenen Personen von der Gemeinde oder anderen Stellen mit Sozialhilfe, Alimentenbevorschussung, Ergänzungsleistungen usw. unterstützt.
- Gibt es weitere sachdienliche Bemerkungen.

Bis Mitte Februar 2016 wurden bei den Gemeinden 67 Amtsberichte eingefordert, die alle beantwortet wurden. Bis dato haben diese Amtsberichte grossmehrheitlich keine neuen Aspekte mit Blick auf die Einschätzung des Schwächezustands und die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen sowie deren sozialen (Auffang-)Netze liefern können. In einigen Fällen konnten indes sachdienliche Informationen beschafft und in einem Fall hilfreiche Vorakten beigebracht werden.

Information der Gemeinden

Gemäss Artikel 6b Absatz 1 des Reglements zum Gesetz über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (RB 9.2117) teilt die KESB den Gemeinden alle massgeblichen Entscheide, die sie zur Nachführung der kantonalen Datenplattform benötigen, mit.

Anhörung bei kostenintensiven Massnahmen

Gemäss Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (EG/KESR; RB 9.2113) hat die KESB bei Massnahmen, die erhebliche Kosten zur Folge haben, die Unterstützungsgemeinde vorgängig anzuhören. Seit Anbeginn 2013 wurden lückenlos 24 Anhörungen durchgeführt. Die Anhörung erfolgt in der Regel schriftlich. Eine von der Gemeinde ernannte Kontaktperson steht der KESB telefonisch zur Verfügung. Dadurch wird sichergestellt, dass die Gemeinden umgehend über die für sie anfallenden Kosten informiert sind. Zudem erhält die kostenpflichtige Gemeinde eine Mitteilung (Auszug aus dem Dispositiv) über die Massnahme und die vor-aussichtlich zu erwartenden Kosten.

Gemeindebesuche

Die KESB ist aus den Erfahrungen der letzten Jahre zum Schluss gekommen, dass es neben dem Kontakt zu den Gemeinden in der Einzelfallarbeit zusätzlich einen allgemeinen, standardisierten Dialog mit den einzelnen Gemeinden braucht. In diesem Jahr werden sämtliche Gemeinden von zwei Mitarbeitenden (Behördenmitglieder, Leiter UD) für einen direkten Erfahrungsaustausch besucht. Diese Gespräche laufen bereits und werden voraussichtlich Ende April 2016 abgeschlossen sein. Für 2017 hat die KESB vorgesehen, diesen direkten Dialog und Austausch - der für die Klärung offener Fragen gemäss den bisher gemachten Erfahrungen von beiden Seiten als hilfreich, effektiv und effizient wahrgenommen wird - in geeigneter Weise fortzuführen.

4. *Wer nimmt über die KESB die fachliche und organisatorische Kontrolle wahr?*

Artikel 439 und 441 ZGB regeln die fachliche und organisatorische Aufsicht der KESB. Im Kanton Uri wurde das Obergericht als zuständiges Gericht bestimmt (Art. 14 EG/KESR). Somit obliegt dem Obergericht die fachliche Kontrolle der KESB.

Aufsichtsbehörde in organisatorischen Fragen ist gemäss Artikel 16 EG/KESR der Regierungsrat. In dieser Funktion beaufsichtigt er die KESB und sorgt für eine wirtschaftliche und zweckmässige Organisation sowie für eine wirksame Geschäftsabwicklung (Art. 17 Abs. 1 EG/KESR).

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Soziales; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion und Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

